



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die
Verbände der Leistungserbringer

nur per E-Mail

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G43a-G8300-2020/2695-10

München,
15.10.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Aufhebung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (RVO) zum 14.10.2020; Inkrafttreten der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) ab 15.10.2020;
Hinweise zu Testungen im Zusammenhang mit Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie hiermit über die Aufhebung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (RVO) mit Ablauf des 14. Oktober 2020. Zugleich tritt die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) am 15. Oktober 2020 in Kraft.

In der TestV werden (Reihen-)Testungen unter bestimmten Annahmen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Pflege, in voll- und teilstationären

Datei: 2020/173688/PoC-Tests Schreiben an Verbände NEU
Druck: 16.10.2020 07:48:00

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-994
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-994
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienator

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, für ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, für ambulante Pflegedienste allgemein, für ambulante Dienste der Eingliederungshilfe, sowie für Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Abs. 1 Satz 2 SGB XI neu geregelt. Der vollständige Wortlaut der TestV ist unter diesem Link abrufbar: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Test-VO_BAnz_AT_141020.pdf.

Für vorgenannte Einrichtungen und Dienste sind insbesondere die §§ 3 bis 6 TestV maßgeblich.

Für Testungen, die ab dem 15. Oktober 2020 durchgeführt werden, ist ausschließlich die TestV anwendbar. In der TestV ist geregelt, dass die RVO zum Ablauf des 14. Oktober 2020 außer Kraft tritt. Für alle Testungen nach der RVO, die bis zum 14. Oktober 2020 durchgeführt wurden, bleiben die Regelungen der RVO bestehen.

Die TestV sieht vor, dass Versicherte und auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in bestimmten Fällen einen Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 haben.

Die Art der Testungen wurde um den Einsatz von Antigen-Tests erweitert. Auf dem Markt verfügbare Antigen-Tests sind je nach ihrem Aufbau für den Einsatz vor Ort oder als Labortest für die Untersuchung größerer Probenmengen geeignet. Antigentests tragen zum weiteren Ausbau der Testkapazität bei. Weitergehende Informationen zu PCR- und Antigen-Test auf SARS-CoV-2 finden Sie auf der Homepage des Robert Koch-Instituts (RKI) unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.html,

und zum Arbeitsschutz:

https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschues-sen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2_6-2020.pdf?_blob=publicationFile&v=3.

Art und Umfang der Testungen richten sich grundsätzlich nach den §§ 3 bis 5 TestV. Für (Reihen-)Testungen nach § 4 TestV bei Pflege- und Betreuungsbedürftigen die in den Einrichtungen bereits aufgenommen sind oder betreut werden, bei Beschäftigten und bei Besucherinnen und Besuchern sieht die TestV vor, dass die Testung durch PoC-Antigen-Tests erfolgt und von der Einrichtung im Rahmen eines einrichtungsbezogenen Testkonzepts selbstständig durchgeführt wird. Als Ausnahme hierzu kann der öffentliche Gesundheitsdienst für die Reihentestung von Beschäftigten auch andere Testverfahren, insbesondere PCR-Testungen, zulassen. Bis zur ausreichenden Verfügbarkeit von Antigen-Tests sieht das StMGP bis auf Weiteres für Reihentestungen bei Beschäftigten nach § 4 Abs. 1 Satz 3 TestV vor, dass Testungen mit PCR-Tests weiterhin möglich sind. Im Fall einer Aufhebung oder Änderung dieser Regelung erfolgt eine Mitteilung des StMGP. Bis auf Weiteres können somit Reihentestungen nach § 4 TestV auch bei Beschäftigten mittels PCR-Tests durchgeführt werden. Ebenfalls mittels PCR-Tests können weiterhin Personen getestet werden, die neu in die Einrichtungen aufgenommen oder neu von der Einrichtung betreut werden sollen.

Für Reihentestungen nach § 4 TestV bei gegenwärtig bereits aufgenommenen oder betreuten Personen und für Testungen nach § 4 TestV bei Besucherinnen und Besuchern sieht die TestV hingegen ausschließlich eine Kostenerstattung für PoC-Antigen-Tests und/oder Antigentests mit labordiagnostischer Leistung vor.

Nach § 4 Abs. 1 TestV muss von den Einrichtungen zunächst ein einrichtungsbezogenes Testkonzept erstellt und schriftlich niedergelegt werden, bevor sie Testungen nach der TestV durchführen können. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurde gebeten, umgehend Rahmenkonzepte für die Einrichtungen auf Basis der TestV zu erstellen, auf dem die Einrichtungen sodann ihre individuellen Testkonzepte für PCR-Tests, Antigen-Tests und PoC-Antigen-Tests aufbauen können.

Damit bis zur Erstellung einrichtungsindividueller Testkonzepte und bis zum Erlass der hierauf bezogenen detaillierteren Vollzugshinweise durch das StMGP weiterhin Testungen erfolgen können, gelten bis auf Weiteres die bisherigen Festlegungen und Testintervalle, d. h. rund zehn Prozent der Pflege- und Betreuungsbedürftigen sowie Beschäftigte einmal alle zwei Wochen. Es sei denn die Einrichtungen haben bereits ein eigenes Testkonzept, das die TestV entsprechend berücksichtigt. Der Begriff „Beschäftigte“ ist weit gefasst und umfasst alle Personen, die in der Einrichtung zu ihrer originären Aufgabenerfüllung tätig werden. Erfasst sind beispielsweise auch das (externe) Reinigungspersonal, ehrenamtlich tätige Personen, seelsorgerisch tätige Personen, externe Therapeuten, Podologen, Logopäden, Betreuungsrichter etc. Im Zuge der neuen Testmöglichkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 TestV für Besucherinnen und Besucher, die Pflegebedürftige sowie Menschen mit Behinderung in Einrichtungen besuchen, wird vorübergehend auch von einer Testquote von zehn Prozent unter der Annahme ausgegangen, dass jeder Pflegebedürftige bzw. Mensch mit Behinderung jeden Tag im Monat einen Besuch erhält.

Zum Schutz besonders vulnerabler Personengruppen sollen in Bayern in Umsetzung der TestV in einem ersten Schritt primär folgende Personengruppen getestet werden:

- Personen, die in Krankenhäusern, Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen bzw. stationären und ambulanten Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sowie bei ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe tätig werden,
- Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern, Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, stationären Pflegeeinrichtungen bzw. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung.
- Personen, die
 - in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
 - in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen oder

- in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder durch ambulante Dienste der Eingliederungshilfe behandelt, betreut, gepflegt werden oder untergebracht sind.

Den Einrichtungen werden Testungen im Rahmen der TestV – mit Ausnahme der Fälle von Ausbruchsgeschehen – nicht verpflichtend vorgegeben. Es werden vielmehr Angebote gemacht und Kriterien festgelegt, unter denen der Bund auf Basis der TestV die Kosten für Testungen übernimmt. Auch für die Beschäftigten, die Pflege- und Betreuungsbedürftigen sowie für Besucherinnen und Besucher wird grundsätzlich keine Pflicht zur Teilnahme an Testungen begründet. Etwas anderes gilt, sofern und soweit eine Testpflicht besteht (etwa aufgrund der Verordnung des BMG zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 06.08.2020 oder einer Anordnung der Gesundheitsbehörde). Entsprechende Regularien sind selbstverständlich vorrangig zu beachten.

Hinsichtlich der Abrechnung wird darauf hingewiesen, dass nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 TestV nunmehr in der Regel für Testungen nach den §§ 2 bis 5 RVO sowohl die ärztlichen Kosten als auch – falls erforderlich – die labordiagnostischen Kosten erstattet werden. Kosten für Testungen mit Antigen-Tests werden jedoch nur übernommen, wenn der verwendete Antigen-Test die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem RKI festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllt. Auf der Website des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte wird eine regelmäßig fortgeschriebene Marktübersicht veröffentlicht (www.bfarm.de/antigentests).

Sofern einzelne Einrichtungen entscheiden, über die Möglichkeiten der TestV hinaus weitergehende Testungen vorzunehmen, bleibt Ihnen dies unbenommen. Allerdings erfolgt dies auf eigene Kosten der jeweiligen Einrichtung.

Rein vorsorglich weisen wir nachdrücklich darauf hin, dass Antigen-Tests nach derzeitigem Kenntnisstand nicht so zuverlässig sind wie PCR-Tests.

Der Einsatz von Antigen-Tests bei Bewohnerinnen und Bewohnern, Personal und Besucherinnen und Besuchern dient daher stets nur als zusätzlicher Filter, um durch eine regelmäßige, schnelle und vergleichsweise kostengünstige Testung präsymptomatische, oligosymptomatische und dauerhaft asymptomatische Personen mit höchster Viruslast zu erkennen und einer weiteren infektionsdiagnostischen Behandlung zuzuführen.

Ein negativer Antigen-Test ist mithin keinesfalls mit einer fehlenden Infektiosität/Infektion gleichzusetzen. Die einschlägigen Hygienemaßnahmen sind auch in diesem Fall konsequent beizubehalten. Ein so genanntes „Freitesten“ mittels Antigen-Tests im Sinne einer Vermeidung oder Abkürzung von Absonderungsmaßnahmen oder Quarantänepflichten, als Anlass für das Absenken von Hygienestandards oder als Einsparung von ansonsten indizierten PCR-Testungen kommt nicht in Betracht. Bei positivem Ergebnis sind eine sofortige Isolierung, die Ermittlung weiterer Kontaktpersonen und deren vorläufige Quarantäne obligatorisch. Außerdem ist zur Bestätigung ein PCR-Test durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Swantje Reiserer
Ministerialrätin